

3589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 über eine Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Diese ursprünglich bis 31. Dezember 1961 befristete Deklaration wurde immer wieder verlängert, zuletzt durch die achtzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1987 befristet war, BGBl. Nr. 187/1988. Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend, wurde daher auf der 43. Plenartagung der Vertragsparteien eine neunzehnte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration bis zum 31. Dezember 1988 beschlossen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 über eine Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Erich Holzinger
Berichterstatter

Ing. Leopold Maderthanner
Vorsitzender